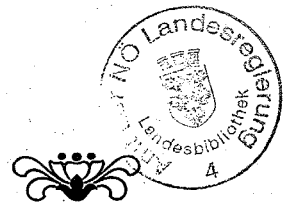


Statuten
des
„Salutiervereines“
in Wien.



WIEN
Verlag des Salutiervereines

1908.

70357

B



163604

NOE Landesbibliothek

Geschenk geben

AP/6/192

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen: „Salutier-Verein“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines ist:

1. Die lästige und zugleich gesundheitswidrige Gewohnheit des Abnehmens der Kopfbedeckung zum Grüßen außer Übung zu bringen und dafür das beim Militär und den Staatsbeamten gebräuchliche Salutieren auch beim Zivil einzuführen.
2. Die dem Vereine zufließenden und dessen Ausgaben überschreitenden Einnahmen wohlthätigen oder humanitären Zwecken in Wien zuzuwenden.

§ 3.

Protector des Vereines.

Dem Protector des Vereines ist über die Vereinstätigkeit durch den Präsidenten Bericht zu erstatten.

48280

Der Protektor kann an jeder General-Versammlung oder Sitzung der Vereinsleitung teilnehmen und gebührt demselben in diesem Falle der Ehrenvorsitz.

§ 4.

Mitglieder des Vereines.

Mitglieder des Vereines sind alle jene im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen, — sowohl Damen als Herren — welche ihren Beitritt zum Vereine bei der Vereinsleitung oder bei den von letzterer autorisierten Anmeldestellen angemeldet und die im nachfolgenden festgesetzten Beiträge erlegt haben.

Die Mitglieder des Vereines können sein:

1. Ehrenmitglieder;
2. Gründer, welche ein für allemal mindestens den Betrag von 200 Kronen für die Vereinszwecke erlegen;
3. Ordentliche Mitglieder, welche jährlich 10 Kronen in die Vereinskasse zahlen;
4. Freunde des Vereines, welche jährlich mindestens 2 Kronen für die Vereinszwecke beitragen.

§ 5.

Rechte der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder, sowie die Gründer und Ehrenmitglieder haben:

- a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung;
- b) das aktive und passive Wahlrecht, sowie

das Recht der Antragstellung in der General-Versammlung;

c) das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und damit das Recht zur Anwendung der Grussreform des Salutierens.

Die Freunde des Vereines haben bloss die unter c) angeführten Rechte.

§ 6.

Abzeichen des Vereines.

Die Beschlüsse über die Ausführung des Vereinsabzeichens und dessen Anbringung bleiben der Vereinsleitung vorbehalten.

Für jedes von den Mitgliedern bezogene Vereinsabzeichen ist die von der Vereinsleitung estzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 7.

Mittel des Vereines. Vermögensgebarung.

Die Mittel des Vereines sind:

- a) die Einzahlungen der Mitglieder;
- b) die Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- c) Spenden, Legate u. dgl.;
- d) die aus den Reinerträgen aller Vereinsveranstaltungen sich ergebenden Beträge.

Jährlich ist nach dem Antrage der Vereinsleitung und dem Beschlusse der General-Versammlung ein Bruchteil des Erträgnisses dem Reservefond zuzuweisen, bis durch die Zinsen desselben das normale Jahreserfordernis sichergestellt ist.

Der Vereinsleitung bleibt das Recht vorbehalten über die Verwendung der vorstehend angeführten Mittel nach Begleichung der Verwaltungs- und Regieauslagen zu beschliessen, jedoch ist sie verpflichtet hierüber der Generalversammlung zu berichten. Grundsatz bleibt, dass Ueberschüsse nur Vereinen mit humanitären Tendenzen in Wien zuzuwenden sind.

§ 8.

Generalversammlung.

Die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.

Ausserordentliche Generalversammlungen können über Beschluss der Vereinsleitung und müssen über schriftliches Verlangen von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

Die Tagesordnung soll tunlichst 8 Tage vor dem Einberufungstermine bekannt gegeben werden.

Die Einberufung der Generalversammlung sowie die Verlautbarung der Tagesordnung erfolgt im Wege der Wiener Zeitung und einiger der geleseneren Tagesblätter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit erfordert die Minimalzahl von 30 stimmberechtigten Mitgliedern; sollte dieselbe nicht vorhanden sein, so tritt die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde mit jeder

Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern ein. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind in der Generalversammlung stimmberechtigt, ausser wenn es sich um ihre Amtsführung oder eine gegen sie vorgebrachte Beschwerde handelt.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie die Erteilung des Absolutatoriums an die Vereinsleitung.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung oder von 20 stimmberechtigten Mitgliedern gestellten mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung angemeldeten schriftlichen Anträge.
- c) Die Ernennung der von der Vereinsleitung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
- d) Die Wahl der Vereinsleitung, der 4 Schiedsrichter und der 3 Rechnungsrevisoren.
- e) Die Abänderung der Statuten.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9.

Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besteht aus 12 in Wien sesshaften Vereinsmitgliedern und 6 Ersatzmännern.

Alle diese Stellen sind Ehrenstellen.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung bilden jene Personen, welche die Gründung dieses Vereines unternommen und die behördliche Genehmigung dieser Statuten erwirkt haben und die von denselben zur Ergänzung der Zahl 12 kooptierten Vereinsmitglieder die erste Vereinsleitung.

Diese erste, sowie jeder folgende, von der Generalversammlung gewählte Vereinsleitung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Präsidentenstellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier, sowie deren Stellvertreter.

Die Mandatsdauer der in den ordentlichen Generalversammlungen gewählten Funktionäre beträgt 3 Jahre.

§ 10.

Wirkungskreis der Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; sie versammelt sich nach Bedürfnis über Einladung des Präsidenten, ausserdem über schriftliches Verlangen von 5 ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Vereinsleitung einschliesslich des Vorsitzenden erforderlich.

Über jede Sitzung ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigendes Protokoll zu führen.

Wenn eine beschlussfähige Versammlung der Vereinsleitung nicht zu Stande gekommen ist, so kann der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle einer der Präsidenten-Stellvertreter die ihm nötig erscheinenden Verfügungen allein treffen, er hat jedoch in der nächsten beschlussfähigen Versammlung der Vereinsleitung darüber Bericht zu erstatten und die nachträgliche Genehmigung seiner Verfügung einzuholen.

An Stelle eines aus der Vereinsleitung tretenden Mitgliedes tritt bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann.

§ 11.

Wirkungskreis des Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und gegenüber den Behörden. Es steht ihm ein uneingeschränktes Kontrollrecht über die Kassagebahrung zu, er beruft die Generalversammlung, ebenso die Mitglieder der Vereinsleitung ein, setzt die Tagesordnungen fest, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen der Vereinsleitung den Vorsitz, unterfertigt alle von letzterer ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen unter Gegenzeichnung des Schriftführers, führt die Beschlüsse der Vereinsleitung und der Generalversammlung aus und überwacht die Einhaltung der Statuten.

Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten (Angestellten) und bestimmt im Einvernehmen der Vereinsleitung deren Bezüge.

In Verhinderung des Präsidenten tritt einer der Präsidentenstellvertreter mit denselben Rechten und Pflichten an die Stelle des Präsidenten.

§ 12.

Rechnungsrevisoren.

Die zur Prüfung des Jahresabschlusses in der konstituierenden, dann in den späteren Generalversammlungen gewählten drei Revisoren haben die Rechnungen und Belege des Vereines zu prüfen und hierüber der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13.

Änderungen des Statuten und Auflösung des Vereines.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über die Auflösung ist in einer hiezu eigens einberufenen Generalversammlung zulässig und erfordern diese Beschlüsse eine Zweidrittel-Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereines kann jedoch nur über Antrag der Vereinsleitung beschlossen werden, welche zugleich jene humanitären oder Wohltätigkeitsinstitute namhaft zu machen hat, welchen das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vereinsvermögen zuzufallen hat, wobei der im § 7. angeführte Grundsatz gilt.

§ 14.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden ausschliesslich und endgültig durch das Schiedsgericht entschieden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus den 4 Schiedsrichtern (§ 8) und je einem aus dem Stande der Mitglieder von jedem Streittheile gewählten Vertreter als weitere Schiedsrichter. Diese 6 Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes obliegt der Vereinsleitung.

Z. V. ^{446.}_I/08.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9. des Gesetzes vom 15. November 1867. R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, den 30. Jänner 1908.

Für den k. k. Statthalter:

Dr. von Friebeis.

L. S.